Heckenhofstraße 27, 53819 Neunkirchen - Seelscheid Telefon 0 22 47 / 25 50 Fax 02247 / 757 221

Satzung

"Initiative Kindergarten e.V." Pohlhausen

S 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiative Kindergarten e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in 53819 Neunkirchen-Seelscheid, Pohlhausen, Heckenhofstraße 27 und wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Siegburg eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, einen überparteilichen, überkonfessionellen, christlichen Kindergarten einzurichten, zu unterhalten und Kinder aller sozialen Schichten zu fördern.
- (2) In Durchführung dieser Aufgaben erstrebt der Verein enge Zusammenarbeit mit den Kirchen, mit allen anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe und allen sonstigen Einrichtungen, die den Zielen des Vereins förderlich sein könnten.
- (3) Die Konzeption und die Geschäftsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

<u>Geschäftsjahr</u>

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

\$ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.
- (5) Einzelnen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann bei zeitaufwendigen Tätigkeiten in begründeten Fällen auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung bezahlt werden.
- (6) Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt oder aus ihr gestrichen wird.

§ 5

<u>Mitgliedschaft</u>

- alle sind Vereins Mitglieder des (1)der Erziehungsberechtigten der in Tageseinrichtung aufgenommen Kinder. Darüber juristische natürliche und können Personen, die gewillt sind, den Verein zu fördern, passive Mitglieder sein.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand gemeinsam mit der Leitung der Tageseinrichtung. Im Falle der Aufnahme erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Die Reihenfolge der Aufnahme in den Kindergarten wird durch das Alter der Kinder und das

Heckenhofstraße 2, 53819 Neunkirchen - Seelscheid Telefon / Fax 0 22 47 / 25 50

Einzugsgebiet bestimmt. Härtefälle werden besonders berücksichtigt.

- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Mitarbeit und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt am 31. Juli im Jahr des Schuleintritts des Kindes, durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung kann nur bis zum letzten Werktag eines Ende für das Kalendermonats nächstfolgenden Kalendermonats erfolgen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit der Kündigung Platz in verliert das Kind seinen Ausschluss Tageseinrichtung. Der Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Erschienenen. der Stimmenmehrheit insbesondere bei liegt wichtiger Grund vereinsschädigendem und Zahlungsverzug vor. Dem Mitglied ist vor der Verhalten Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung entscheidet bei Ausschluss eines Erziehungsberechtigten Mitgliedes die ebenfalls mit 2/3 Mitaliederversammlung Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- (5) Der monatlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlenden Elternbeitrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festzulegen. In besonders begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen.
- Mitglied Jedes aktive hat (7)Pflichtarbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu Anzahl Inhalt sowie der leisten. Über entscheidet die Arbeitsstunden Mitgliederversammlung. Diese setzt ebenfalls die Höhe von Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden fest.

§ 6

Patenschaften und Spenden

- (1) Wer dem Verein einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Mitglied anerkannt werden. Es ist passives Mitglied und nimmt beratend an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Insbesondere zur Deckung der Unkosten der aus für Kinder Kindergartenplätze Mitglieder und schwachen Familien können Nichtmitglieder Patenschaften übernehmen. Dies oder laufende durch einmalige aeschieht Absatz Zahlungen. übrigen gilt Im entsprechend.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Elternrat
 - d) die Elternversammlung
 - e) der Rat der Einrichtung
- (2) Sämtliche Organe des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich.
- (3) Mitglieder und deren Ehe-/ Partner können nicht gleichzeitig im Vereinsvorstand und Elternrat vertreten sein.

\$ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - a) den aktiven Mitgliedern
 - b) den Vorstandsmitgliedern
 - c) den passiven Mitgliedern und den

Mitarbeiterinnen des Vereins. Die Mitarbeiterinnen des Vereins nehmen beratend teil, sofern sie kein Mitglied sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr durch den ersten Vorsitzenden, unter dessen Leitung sie stattfindet, einberufen. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen binnen einer Woche einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

Heckenhofstraße 27, 53819 Neunkirchen - Seelscheid Telefon 0 22 47 / 25 50 Fax 02247 / 757 221

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl zweier Kassenprüfer
- c) die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- d) Die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand,
- e) die Ausstellung des Wirtschaftsplanes,
- f) Satzungsänderungen
- q) die Auflösung des Vereins
- h) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- i) die Festsetzung der Höhe des
- Mitgliederbeitrages und die Festlegung einer Beitragsordnung
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Eine Beschlussfassung zu vorstehenden Buchstaben f) und h) erfordert 2/3 Mehrheit der Erschienenen, zu g) 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Hierzu ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein(e) Protokollführer(in) zu bestimmen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter sowie dem / der Protokollführer(in) unterschrieben sein. Es wird den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen bekannt gemacht. Erfolgt 4 Wochen nach Bekanntmachung kein schriftlicher Einspruch eines Mitglieds, gilt es als genehmigt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem(r) ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden in ungeraden Jahren, der zweite Stellvertreter in geraden Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis

- zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste Vorsitzende sowie der / die erste und zweite Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (4) Der / die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit dieses von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand es durch ein Mitglied des Vereins für die Restdauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen ersetzen.
- (7) Der Vorstand benennt einen Vertreter aus seinen Reihen, der für die Personalführung verantwortlich ist.
- (8) Der Vorstand hat über jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen. Jahresrechnung und Rechnungslegung und Kassenprüfung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder zu prüfen. Diese prüfen einmal jährlich die Rechnungslegung und Kassenbücher. Zu diesem Zweck hat der Vorstand alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kassenprüfer dürfen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dieses ausführen. Danach sind andere Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer zu wählen.
- (9) Für die Führung der laufenden pädagogischen Geschäfte des organisatorischen Kindergartens beruft der Vorstand den/die des Kindergartens Leiter/in Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend denn es wird über es sei Arbeitsverhältnis des/der Geschäftsführer/in beraten.

Heckenhofstraße 27, 53819 Neunkirchen - Seelscheid Telefon 0 22 47 / 25 50 Fax 02247 / 757 221

§ 10

Auflösung des Vereins

Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an einen Kindergarten im Rhein-Sieg-Kreis, möglichst in Neunkirchen-Seelscheid, der die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllt.